

AUSFÜLLANLEITUNG

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“

(Version 2.2 – Stand: 14.01.2020)

Vorbemerkung:

Gemäß §§ 44, 23 LHO NRW verhält sich die Förderung durch die oben genannte Richtlinie **subsidiär zur Förderung durch das Bundesförderprogramm Breitband (inklusive entsprechender Sonderaufrufe des Bundes)**. Wo eine Förderung im Bundesförderprogramm Breitband erfolgt oder erfolgen kann, sind grundsätzlich die **Bundesmittel für die Anschlüsse der Schulen prioritär zu nutzen**. Die obige Landesrichtlinie ist demnach nachrangig gegenüber dem Bundesprogramm Breitband zu sehen. Ausnahmen bestehen dort, wo das Schulanschlusskonzept der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Bundesebene nicht förderfähig ist. Die oben genannte Richtlinie ist somit eine Ergänzung zu dem Bundesförderprogramm Breitband. Maßgeblich für die Bewertung der Subsidiarität ist der aktuelle Stand der Auslegung des Bundesförderprogramms am Tag des Eingangs des vollständigen Antrags für eine Förderung nach der NRW-Schulrichtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

Sollte sich im Vergabeverfahren im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband unter Ausschöpfung aller vergaberechtlicher Optionen, die im Bundesförderprogramm Breitband realisierbar sind, kein Anbieter finden und der Zuwendungsempfänger das Förderprojekt im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband auf eigene Initiative beendet, darf der Anschluss der betroffene(n) Schule(n) über die oben genannte Richtlinie des Landes beantragt werden.

1. Antragstellerin/ Antragsteller

Bitte tragen Sie hier die gewünschten Informationen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin ein.

Als Schulträger können Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände, Stiftungen, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern sowie Träger von genehmigten Ersatzschulen gefördert werden.

Jeder Schulträger soll einen eigenen Antrag stellen, allerdings sind Synergien aufgrund möglicher räumlicher Zusammenhänge möglichst zu erkennen und zu heben. Die Breitbandverantwortlichen können bei der Antragstellung unterstützen, beispielsweise bei der

Beibringung der erforderlichen Nachweise (z.B. Unterversorgung, Ausbauabsichten) oder bei der Durchführung der Ausschreibung.

Findet die geplante Maßnahme nicht auf dem Grundstück des Schulträgers statt (z.B. bei angemieteten Schulgebäuden), sind vom Eigentümer gestattete Nutzungsrechte für denwendungszweck von mindestens sieben Jahren ab Fertigstellung (= Zweckbindungsfrist nach Ziffer 6.4 der NRW-Schulrichtlinie) bei Antragstellung nachzuweisen.

Befinden sich zwei Schulträger mit einer Schule auf einem Schulgelände, stellt grundsätzlich jeder Schulträger einen eigenen Antrag. Allerdings sind Synergien aufgrund des räumlichen Zusammenhangs möglichst zu heben.

2. Maßnahme

Zum Gegenstand der Förderung:

Benennen Sie hier bitte den Gegenstand der Förderung und den Durchführungszeitraum dieser Maßnahmen. Die Förderung nach Ziffer 2.1 der zugrundeliegenden Richtlinie muss angekreuzt werden, sofern eine Förderung erfolgen soll. Zusätzlich können neben der Förderung zum Gigabitanschluss der Schulgebäude Teile des monatlichen Entgelts für den neuen Festnetzinternetanschluss nach Ziffer 2.2 der zugrundeliegenden Richtlinie übernommen werden. Hierfür müssen die in Nummer 8 des Antrages geforderten Nachweise beigebracht werden.

Die Anbindung der Schulgebäude soll laut Ziffer 2.1 der zugrundeliegenden Richtlinie primär leitungsgebunden erfolgen. Andere Anschlusstechnologien, z.B. Richtfunk, sind möglich, sofern dauerhaft mindestens 1 GBit/s symmetrisch am Schulgebäude gewährleistet werden kann. Der Terminus „primär“ bedeutet nicht, dass Anträge mit Richtfunk zurückgestellt werden. Das Windhundprinzip berücksichtigt ausschließlich das Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen als Kriterium über die Reihenfolge der Bearbeitung.

Nach Ziffer 5.1.1 der Richtlinie kann die Anbindung des Schulgebäudes (Tiefbau und passive Infrastruktur) auch eigenständig durch die Antragstellerin bzw. den Antragssteller und damit ohne Zutun von Telekommunikationsunternehmen realisiert werden. Die Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau eigener Infrastrukturen (auch mittels Anmietung vorhandener Infrastrukturen) sind bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zuwendungsfähig. Die Ausgaben für den Netzbetrieb sind in diesem Fall nicht zuwendungsfähig.

Mittels der NRW-Schulrichtlinie wird ein Hausanschluss („homes connected“) gefördert. Damit wären auch Schulen, die „homes passed“ versorgt sind, förderfähig. Das heißt, auch der „letzte Stich“ von der Straße bis zur Hausinnenwand der Schule ist noch förderfähig. Es gilt auch nicht die Regelung, dass der HVT-Nahbereich nicht förderfähig ist.

Einige Schulen haben Anschlüsse an zwei Netze: ein pädagogisches Netz und ein Verwaltungsnetz. Ist eine physikalische Entbündelung möglich, ist ausschließlich das pädagogische Netz förderfähig. Bei lediglich virtueller Trennung ist der komplette Anschluss förderfähig.

Sowohl bei der Realisierung des Anschlusses nach der NRW-Schulrichtlinie durch einen Telekommunikationsanbieter als auch mittels Selbstrealisierung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sind ausschließlich die Planungskosten förderfähig, die sich direkt und konkret auf die Realisierung des Anschlusses beziehen. Die technische Beratung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber einer Realisierung durch einen Telekommunikationsanbieter förderfähig (sofern die Kosten aus dem Angebot bzw. den Vergabeunterlagen ersichtlich sind), aber nur bis zum Anschluss und nicht über die notwendigen technischen Planungen hinaus. Eine umfassendere, über den Anschluss hinausgehende Beratung (z.B. Rechtsberatung, Globalkonzepte oder Inhalte vergleichbar Nr. 3.3 der Bundesförderrichtlinie) ist nach der NRW-Schulrichtlinie nicht förderfähig.

Zur Beschreibung der Maßnahme:

Um die Maßnahme zu beschreiben, listen Sie in Anlage 1 („Aktuell technisch mögliche Bandbreiten der Internetanschlüsse der Schulgebäude, für die Förderung beantragt wird“) die einzelnen Schulgebäude auf den einzelnen Schulgeländen der (Teil-)Standorte mit ihren aktuellen Internetanschlüssen (technisch mögliche Bandbreite) auf – sofern für diese Gebäude eine Förderung gemäß der zugrundeliegenden Richtlinie angestrebt wird. Anlage 1 dient darüber hinaus als Nachweis für das Fehlen einer dauerhaften Breitbandversorgung von 1 GBit/s symmetrisch am Schulgebäude, was eine Voraussetzung zum Erhalt einer Zuwendung ist (vgl. 1. unter Nummer 8 des Antrages).

Begriffsbestimmung „1 GBit/s symmetrisch“:

Der Begriff „1 GBit/s symmetrisch“ beschreibt das Vorhandensein einer dauerhaften Bandbreite von 1 GBits/s sowohl im Upload als auch im Download. Der relevante Messpunkt ist der Abschlusspunkt Linientechnik (APL) bzw. der Hausübergabepunkt (HÜP) des Schulgebäudes.

3. Finanzierungsplan

Zu 3.1:

Bitte geben Sie hier die Gesamtkosten aller der Richtlinie entsprechenden Maßnahmen (aus Ziffer 2.1. und 2.2 der zugrundeliegenden Richtlinie) für die jeweiligen Jahre an. Anzugeben sind alle im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme voraussichtlich anfallenden Ausgaben, unabhängig davon, ob die Beträge zuwendungsfähig (also förderfähig) sind.

In Anlage 2 („Finanzierungsplan“) stellen Sie bitte sodann die aufgegliederte Berechnung der Finanzierung aufgeschlüsselt für jedes Schulgelände dar. Art und Umfang der Kostengliederung richten sich nach dem gewünschten Gegenstand der Förderung (Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 der Richtlinie) und der Anzahl der Schulgebäude.

Bitte beachten Sie: Für jedes Schulgelände, welches zu fördernde Schulgebäude enthält, muss die Anlage 2 separat ausgefüllt werden.

Begriffsbestimmung „Schulgelände“:

Unter einem „Schulgelände“ versteht man das Grundstück und die komplette Liegenschaft mit Haupt- und/oder Nebengebäuden, Sondernutzungsräumen (auch Sporthallen) sowie bebauten und unbebauten Flächen, auf denen sich eine Schule befindet. Grenzen mehrere Grundstücke, auf denen sich eine Schule befindet, unmittelbar aneinander, ist dies als ein Schulgelände aufzufassen. Gibt es einen Hauptstandort und einen oder mehrere Teilstandort/e einer Schule, wobei die (Teil-) Standorte auf unterschiedlichen und nicht-aneinandergrenzenden Grundstücken liegen (z.B. in einem anderen Ortsteil, auf der anderen Straßenseite), wird jedes dieser Grundstücke als separates Schulgelände definiert.

Zu 3.2:

Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben sind solche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme voraussichtlich anfallen, soweit die Ausgaben auch tatsächlich zuwendungsfähig (also förderfähig) sind. Ist die Antragstellerin / der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig und damit nicht als grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben zu berücksichtigen.

Ausgaben für ein (nach der Richtlinie nicht gefordertes) Markterkundungsverfahren sind nicht förderfähig.¹

An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass die Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau eigener Infrastrukturen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zuwendungsfähig sind. In diesem Fall sind die nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ermittelten Selbstkosten zuwendungsfähig, mit Ausnahme des kalkulatorischen Gewinns. Die Ausgaben für den Netzbetrieb sind in diesem Fall nicht zuwendungsfähig.

Die NRW-Schulrichtlinie fördert ausschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Realisierung eines Anschlusses. Umfassendere, über den Anschluss hinausgehende Beratung (z.B. Rechtsberatung, Globalkonzepte oder Inhalte vergleichbar Nr. 3.3 der Bundesförderrichtlinie) ist nicht förderfähig.

Zu 3.3:

Bitte ziehen Sie Leistungen Dritter ab, die in Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, also z.B. Entgelte, zweckgebundene Spenden etc.

¹ Da Ausgaben für Markterkundungsverfahren nicht förderfähig und damit durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu tragen sind, empfiehlt es sich die umfassende Breitband-Beratungsinfrastruktur im Land zu nutzen. Um Hilfestellungen bei der Ausgestaltung zu erhalten, stehen –insbesondere die Breitbandkoordinatoren mit ihrem umfangreichen Erfahrungs- und Wissensbestand rund um Markterkundungen zur Verfügung.

Zu 3.4:

Auf der Grundlage der so ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird die Höhe der Zuwendung ermittelt.

Zu 3.5:

Die beantragte Förderung (Zuwendung) ist der Betrag, den das Land zu der Maßnahme beisteuern soll. Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt nach Ziffer 5.1.2 der zugrundeliegenden Richtlinie 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Nr. 3.4 des Finanzierungsplans, bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 Prozent. 100 Prozent Förderung für die Anbindung erhalten Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten.

Die Zuwendung des Landes nach Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie ist insgesamt auf 300.000 Euro pro Schulgelände beschränkt (unabhängig davon, wie viele Schulgebäude sich auf einem Schulgelände befinden).

Befinden sich beispielsweise ein Hauptstandort und ein oder mehrere Teilstandort/e einer Schule auf unterschiedlichen und nicht-aneinandergrenzenden Grundstücken (z.B. anderer Ortsteil, auf anderer Straßenseite), wird jedes dieser Grundstücke als separates Schulgelände definiert. Folglich kann die Summe der Zuwendung des Landes nach Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie maximal 300.000 Euro für jedes dieser Schulgelände betragen.

Sollten auf einem Schulgelände Schulen unterschiedlicher Träger betrieben werden, ist die Fördersumme entsprechend der Grundfläche der Schulgebäude anteilig aufzuteilen. Teilen sich Schulen unterschiedlicher Träger ein Schulgebäude auf einem Schulgelände, so ist die Fördersumme entsprechend der Fläche der jeweils genutzten Klassenräume aufzuteilen.

Gemäß VV zu §44 LHO können Zuwendungen an nicht-kommunale Zuwendungsempfänger nur erfolgen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 EUR beträgt. Zuwendungen an kommunale Zuwendungsempfänger sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 EUR beträgt.

Zu 3.6:

Eigenanteil ist der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben, den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Maßnahme beizutragen hat.

Fallbeispiel

Der Träger einer genehmigten Ersatzschule möchte für ein Schulgelände, auf welchem sich ein Schulgebäude befindet, den Gigabitanschluss nach Ziffer 2.1 der zugrundeliegenden Richtlinie sowie das monatliche Entgelt für den Anschluss nach Ziffer 2.2 fördern lassen.

Für diese Maßnahmen rechnet der Schulträger mit Gesamtkosten von 172.111,11 Euro für die nächsten fünf Jahre.

Der Schulträger hat einen Förderverein e.V., der dem Schulträger für das Schulgebäude 5.000 Euro an zweckgebundenen Spenden für den Breitbandausbau im Jahr 2018 bereitgestellt hat.

Der Träger der genehmigten Ersatzschule muss gemäß Ziffer 5.1.2 den Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben tragen und erhält demnach eine 90%ige Förderung für das Vorhaben nach Ziffer 2.1 (Anbindung). Zusätzlich erhält der Schulträger nach Ziffer 5.2 der Richtlinie maximal 150 Euro Förderung für das monatliche Entgelt für den Gigabitanschluss nach Ziffer 2.2. Dies entspricht 1.800 Euro im Jahr. Die Höhe der bewilligten Zuwendung für das monatliche Entgelt darf dabei die für den Gigabit Tarif nachgewiesenen monatlichen Ausgaben nicht übersteigen. Folgende Daten zum Finanzierungsplan gibt die Antragstellerin / der Antragsteller unter Punkt 3 des Antrages ein.

3. Finanzierungsplan² (in Euro)	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) in EUR				
	2018	2019	2020	2021	2022
3.1 Gesamtkosten	25.000,00	111.111,11	12.000,00	12.000,00	12.000,00
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	25.000,00	111.111,11	10.200,00	10.200,00	10.200,00
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	5.000,00				
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	20.000,00	111.111,11	10.200,00	10.200,00	10.200,00
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4 des Antrags)	18.000,00	100.000,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00
3.6 Eigenanteil	2.000,00	11.111,11	8.400,00	8.400,00	8.400,00

Der Schulträger erhält für das Schulgelände eine Fördersumme von insgesamt 123.400 Euro und liegt damit unter der maximalen Fördersumme von 300.000 Euro (s. 3.5 des Finanzierungsplans). Der Eigenanteil (s. 3.6 des Finanzierungsplans) beträgt 13.111,11 Euro als Summe für die Jahre 2018 und 2019. Der Eigenanteil entspricht 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Realisierung der Anbindung in den Jahren 2018 und 2019.

² Anlage 2 enthält einen detaillierten Finanzierungsplan

Nebenrechnung zum monatlichen Entgelt im Fallbeispiel

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann der neue Festnetzinternetanschluss ab Januar 2020 genutzt werden. Das monatliche Entgelt beläuft sich ab diesem Zeitpunkt auf 1.000 Euro, was 12.000 Euro im Jahr entspricht. Dieses Entgelt für den neuen Festnetzinternetanschluss wird im vorliegenden Beispiel pauschal ausgewiesen. Dies bedeutet, dass neben Internetdiensten auch Gespräche über diesen Anschluss abgewickelt werden (Stichwort Voice-over-IP).

Bei Schulen, deren Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz nach dieser Richtlinie gefördert wird, ist das monatliche Entgelt für den Festnetzinternetanschluss abzüglich der bisherigen Ausgaben für den Festnetzanschluss für die Dauer von drei Jahren förderfähig. Im konkreten Fallbeispiel belaufen sich die bisherigen monatlichen Ausgaben für den Festnetzanschluss auf 100 Euro, was 1.200 Euro im Jahr entspricht. Diese bisherigen Ausgaben müssen daher vom neuen Festnetzinternetanschluss abgezogen werden.

Nach der Richtlinie werden nur internetbezogene Leistungen gefördert. Soweit das monatliche Entgelt für den neuen Festnetzinternetanschluss pauschal ausgewiesen wird, sind deshalb vom monatlichen Entgelt auch die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Gespräche der vergangenen zwölf Monate abzuziehen. Im Fallbeispiel beliefen sich die bisherigen Ausgaben für Gespräche auf 50 Euro monatlich, was 600 Euro im Jahr entspricht.

Aus den obigen Erläuterungen ergibt sich folgende Berechnung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 5.2 der Richtlinie:

	In EUR
3.1 Gesamtkosten (monatliches Entgelt für den neuen Festnetzinternetanschluss)	12.000,00
abzgl. der bisherigen Ausgaben für den Festnetzanschluss	1.200,00
= Teilsumme nach Ziffer 5.2 Satz 3 der Richtlinie	10.800,00
Nur im Fall von pauschal ausgewiesenem Entgelt für den neuen Festnetzinternetanschluss: abzgl. der bisherigen Ausgaben für Gespräche	600,00
= Teilsumme nach Ziffer 5.2 Satz 4f. der Richtlinie (= 3.2. grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben)	10.200,00
3.5. Maximale Förderhöhe laut Richtlinie 12 x 150 Euro (= beantragte Förderung)	1.800,00

Wie die Berechnung zeigt, belaufen sich die neuen rein internetbezogenen Zusatzausgaben des neuen Festnetzinternetanschlusses (ohne Telefonie) jährlich auf 10.200 Euro. Hiervon fördert das Land 1.800 Euro im Jahr, da monatlich maximal 150 Euro Förderung zustehen.

Allgemeines Vorgehen zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Förderung des monatlichen Entgelts anhand der denkbaren Konstellationen für bisherige und neue Festnetzanschlusstarife

In den nachfolgenden Tabellen wird – unabhängig vom obigen Fallbeispiel – die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Förderung des monatlichen Entgelts gem. Ziffer 5.2 der zugrundeliegenden Richtlinie anhand der denkbaren Konstellationen und Szenarien mit Blick auf den bislang bestehenden und zukünftigen monatlichen Tarif einer Schule dargestellt.

Sind sowohl der bisherige wie auch der neue Tarif pauschal ausgewiesen (s. Fall 4 unten), sind die die gem. Ziffer 5.2 Absatz 2 Satz 3 der zugrundeliegenden Richtlinie in Abzug zu bringenden durchschnittlichen Ausgaben für Gespräche der vergangenen 12 Monate nicht zu ermitteln (da Gespräche über den reinen Internet-/Voice-over-IP-Anschluss abgewickelt wurden). In diesem Fall muss der Antragsteller nicht die Aufteilung des pauschal ausgewiesenen bisherigen Tarifs nach Internet- und Gesprächsanteilen bei dem Netzbetreiber verlangen. Der untenstehenden Berechnung im Fall 4 folgend, müssen lediglich die bisherigen Ausgaben für den Festnetzanschluss vom monatlichen Entgelt für den neuen Festnetzinternetanschluss abgezogen werden.

Berechnung jeweils auf monatlicher Basis:

Fall 1: Neuer und alter Anschluss mit getrennt ausgewiesenen Ausgaben für Internet und Gespräche		
Neuer Anschluss	Internet	950 €
	Gespräche	50 €
Alter Anschluss	Internet	80 €
	Gespräche	20 €
Berechnung	Neuer Festnetzinternetanschluss minus alter Festnetzanschluss	
	= 950 € – (80 € + 20 €) = 850 €	

Fall 2: Neuer Anschluss mit getrennt ausgewiesenen Ausgaben für Internet und Gespräche und alter Anschluss pauschal (inkl. Gespräche)		
Neuer Anschluss	Internet	950 €
	Gespräche	50 €
Alter Anschluss	Internet	100 € pauschal
	Gespräche	nicht separat, da in Pauschale (VoIP)
Berechnung	Neuer Festnetzinternetanschluss minus alter Festnetzanschluss	
	= 950 € – 100 € = 850 €	

Fall 3: Neuer Internetanschluss pauschal (inkl. Gespräche) und alter Anschluss mit getrennt ausgewiesenen Ausgaben für Internet und Gespräche		
Neuer Anschluss	Internet	1000 € pauschal
	Gespräche	nicht separat, da in Pauschale (VoIP)
Alter Anschluss	Internet	80 €
	Gespräche	20 €
Berechnung	Neuer Festnetzinternetanschluss pauschal minus alter Festnetzanschluss minus Gespräche alt	
	= 1000 € – (80 € + 20 €) – 20 € = 880 €	

Fall 4: Neuer und alter Anschluss pauschal (inkl. Gespräche)		
Neuer Anschluss	Internet	1000 € pauschal
	Gespräche	nicht separat, da in Pauschale (VoIP)
Alter Anschluss	Internet	100 € pauschal
	Gespräche	nicht separat, da in Pauschale (VoIP)
Berechnung	Neuer Festnetzinternetanschluss minus alter Festnetzanschluss (bisherige Gesprächskosten sind nicht ermittelbar, da VoIP)	
	= 1000 € – 100 € = 900 €	

4. Beantragte Förderung

Bitte geben Sie hier den Gesamtförderbetrag aller geplanten Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach den Leistungen aus Ziffer 2.1 und 2.2 der zugrundeliegenden Richtlinie an. Geben Sie für die Förderung nach Ziffer 2.1 der Richtlinie außerdem den Fördersatz an, der den Anteil der hierfür erhaltenen Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darstellt.

5. Begründung

Zu 5.1:

Bitte begründen Sie in wenigen Sätzen die Notwendigkeit der Maßnahme (Anbindung nach Ziffer 2.1 und ggf. monatliches Entgelt nach Ziffer 2.2 der Richtlinie).

Beschreiben Sie hier bitte auch die Notwendigkeit und die Vorteile des gewählten Weges der Anbindung. Hier ist insbesondere zwischen der „konventionellen“ Bestellung eines FTTB-Anschlusses bei einem Netzbetreiber („Dienst auf einer beleuchteten Faser“), der Verlegung von Glasfaser von einem zentralen Punkt (z.B. Rathaus) zu verschiedenen Schulstandorten („unbeleuchtete Faser“) sowie diversen Formen der Funk-Anbindung (z.B. Richtfunk) zu unterscheiden. Begründen Sie die wirtschaftlichen und/oder sachbezogenen Vorteile Ihres favorisierten Weges sowie etwaige Besonderheiten Ihres Vorhabens. Auch übergeordnete oder strategische Gründe sind darzustellen.

Hinweis im Falle einer beabsichtigten Förderung des monatlichen Entgelts nach Ziffer 2.2 der Richtlinie: Die Buchung eines „Gigabitarrifs“ (gebuchte Bandbreite von mindestens 1 GBit/s symmetrisch) wird grundsätzlich angestrebt. Wenn im Einzelfall plausibel dargelegt werden kann, dass eine Schule 1 GBit/s symmetrisch faktisch (noch) nicht benötigt bzw. aufgrund fehlender Verkabelung/ Endgeräte (noch) nicht nutzen kann, kann das monatliche Entgelt gefördert werden, wenn es eine Verbesserung der Bandbreite bedeutet. Es bedarf daher einer plausiblen Begründung im Rahmen der Antragstellung.

Zu 5.2:

Bitte begründen Sie in wenigen Sätzen die Notwendigkeit der Förderung der in 5.1. beschriebenen Maßnahme (Anbindung nach Ziffer 2.1 und ggf. monatliches Entgelt nach Ziffer 2.2 der Richtlinie).

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Bitte beschreiben Sie kurz, mit welchen Folgekosten (z.B. monatliches Entgelt einer evtl. Förderung nach Ziffer 2.2 nach Ablauf von drei Jahren) und eigenen Anteilen die Antragstellerin/ der Antragsteller rechnet und ob bzw. inwieweit diese gesichert sind.

7. Erklärung

Bitte lesen Sie sich die Erklärungen sorgfältig durch und vergewissern sich, dass jeder dieser Punkte eingehalten wurde bzw. wird.

Zu 7.1:

Nach Ziffer 5.4 der zugrundeliegenden Richtlinie darf eine Zuwendung nicht mit Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, subventionserhebliche Tatsachen bei der Antragstellung anzugeben – z.B. andere (öffentliche) Finanzierungshilfen. Vor Antragstellung ist daher ein genaues Bild über etwaige weitere Förderungen (auch z.B. über den Mitteleinsatz von Gute Schule 2020 für den Breitbandausbau) zu erlangen.

Außerdem gilt das Subsidiaritätsprinzip gemäß §§ 44, 23 LHO NRW, wonach sich die Förderung durch die Landesrichtlinie subsidiär zur Förderung durch das Bundesförderprogramm Breitband (inklusive entsprechender Sonderaufrufe des Bundes) verhält. Wo eine Förderung im Bundesförderprogramm Breitband erfolgt oder erfolgen kann, sind die Bundesmittel für die Anschlüsse der Schulen prioritär zu nutzen. Wenn eine Förderung über den Bund nicht möglich ist, soll diese vom Land übernommen werden. Maßgeblich für die Bewertung der Subsidiarität ist der aktuelle Stand der Auslegung des Bundesförderprogramms am Tag des Eingangs des vollständigen Antrags für eine Förderung nach der NRW-Schulrichtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

Sollte sich im Vergabeverfahren im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband unter Ausschöpfung aller vergaberechtlicher Optionen, die im Bundesförderprogramm Breitband realisierbar sind, kein Anbieter finden und der Zuwendungsempfänger das Förderprojekt im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband auf eigene Initiative beendet, darf der Anschluss der betroffene(n) Schule(n) über die oben genannte Richtlinie des Landes beantragt werden.

Zu 7.2:

Die Auswahl des Vergabeverfahrens und die zugrunde zu legende Art der Ausschreibung liegen in der Verantwortung der Antragstellerin / des Antragstellers. Beides ist abhängig vom Förderprojekt und daher im Einzelfall zu entscheiden.

Grundsätzlich ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren unter Wahrung der Technologieneutralität durchzuführen. Darüber hinaus sind bei kommunalen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die kommunalen Vergabegrundsätze zu berücksichtigen. Sollte in diesem Rahmen die Möglichkeit gegeben sein, eine Inhousevergabe durchzuführen (vgl. § 108 GWB), ist dies im Vergabevermerk entsprechend zu begründen und darzustellen.

Falls eine Kommune ihre Stadtwerke beauftragt, ein Netz zu erstellen und diese in Kooperation mit einem Netzbetreiber arbeiten, der nachher auch den Betrieb übernimmt, muss keine erneute Ausschreibung erfolgen, sofern der Netzbetreiber in einem offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Vergabeverfahren zur Bereitstellung eines Netzes

ausgewählt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen (z.B. Vergabeunterlagen, Rahmenvertrag oder Kooperationsvertrag zwischen Stadtwerken und Netzbetreiber).

Zu 7.3:

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen geförderte Projekte die bestmögliche Nutzung von Mitteln (Ressourcen) bewirken (VV zu § 7 LHO). Das kann auch der Fall sein, wenn die gewählte Anbindung nicht die kostengünstigste, aber die nachhaltigste Lösung darstellt.

Zu 7.5:

Gemäß Ziffer 6.5 der zugrundeliegenden Richtlinie prüft die Bewilligungsbehörde, ob dem Zuwendungsempfänger innerhalb der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Förderung entsteht (z.B. wenn durch den Verkauf eigener Grundstücke entlang der geförderten Leitung höhere Erlöse erzielt werden). Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf ein solcher Vorteil nicht zu erwarten oder abzusehen sein. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Pflicht, während der siebenjährigen Zweckbindungsfrist kontinuierlich zu prüfen, ob sich diese Situation geändert hat oder ändern wird. Sollte dies der Fall sein, ist dies unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zu melden, die eine Einzelfallprüfung vornehmen wird. Diese Vorgaben werden im Zuwendungsbescheid im Rahmen eines (Teil-)Widerrufsvorbehaltes beauftragt.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung gem. Ziffer 6.4 der Richtlinie zudem u.a. unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt, dass der geförderte Anschluss innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren (beginnend nach Ende des Durchführungszeitraumes) nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird. Sollte eine Schule aufgrund vom Schulträger nicht zu vertretenden, landesrechtlichen Vorgaben innerhalb der Zweckbindungsfrist schließen, prüft die Bewilligungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall, ob ein Ausnahmefall zu § 49 III 1 Nr. 1 VwVfG NRW vorliegt, der in Abweichung von der im Regelfall eintretenden Rechtsfolge des Widerrufs ein Absehen von einem solchen möglich und nötig macht.

Zu 7.6:

Unter einer gigabitfähigen, strukturierten Gebäudeverkabelung zur Nutzung des Gigabitanschlusses ist eine leistungsfähige Schulhausverkabelung zu verstehen, die es ermöglicht, perspektivisch auch einen Gigabitanschluss des Schulgebäudes uneingeschränkt in den Räumen des Schulgebäudes zu nutzen.

Hinweis:

Anforderungen an eine gigabitfähige, strukturierte Gebäudeverkabelung können der Europäischen Norm EN 50173 entnommen werden.

Zu 7.7:

Ist die Antragstellerin / der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, ist die Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig und damit im Finanzplan nicht als grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben zu berücksichtigen.

Zu 7.9 und 7.10:

Aufgrund der aktuell geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind diese Erklärungen durch die Antragstellerin/ den Antragsteller abzugeben.

Zu 7.11.:

Die gespeicherten und freigegebenen Daten nach der Erklärung unter 7.9. und 7.10 werden gelöscht, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert und freigegeben wurden, nicht mehr benötigt werden. Wird die Einwilligung zur Speicherung und Freigabe verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen. Ein Widerruf der Einwilligung führt zum Widerruf des begehrten Rechtsverhältnisses für die Zukunft. Bei einem Widerruf einer dieser Erklärungen wird ein Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam.

8. Nachweise

Bitte reichen Sie den Antrag mit den dort aufgeführten Nachweisen ein.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1: Füllen Sie bitte für jedes Schulgebäude einzeln die entsprechenden Felder aus. Bitte machen Sie insbesondere kenntlich, wenn sich mehrere zu fördernde Schulgebäude auf einem Schulgelände befinden und/oder mehrere Schulgebäude einen Anschluss gemeinsam nutzen.

Zu Anlage 2: Für jedes Schulgelände, welches zu fördernde Schulgebäude enthält, muss die Anlage 2 separat ausgefüllt werden (eine Anlage pro Schulgelände).

Zu den anderen Nachweisen:

Zu 3.:

Hier ist es notwendig, eine klare Aufschlüsselung der jeweiligen Ausbauabsichten aller in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen für jedes Schulgebäude separat auszuweisen. Die Aussagen über die Ausbauabsichten müssen sich auf die kommenden zwölf Monate nach der Abfrage beim Telekommunikationsunternehmen beziehen. Das Ergebnis der Abfrage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein. Entsprechend dem Sinn und Zweck der Abfrage über die Ausbauabsichten ist für das Vorliegen des Ergebnisses der Abfrage der Zeitpunkt relevant, an welchem ein vollständiges und prüfbares Ergebnis vorliegt (konkrete, wertbare Aussage aller in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen). Im Einzelfall müssen plausibel begründete und nachvollziehbare Verzögerungen, z.B. im Vergabeverfahren, nicht zwangsläufig dazu führen, dass die gesamte Abfrage ungültig wird.

Ein plausibler Aktenvermerk ist ausreichend. Ein Markterkundungsverfahren i.S.d. Vorgaben des Bundes ist nicht notwendig. Sollte jedoch vor Antragstellung ein solches Markterkundungsverfahren (beispielsweise auch durch den Kreis) durchgeführt worden sein – zum Beispiel mit Blick auf eine mögliche Förderung durch den Bund – ist dieses ebenfalls grundsätzlich als Nachweis geeignet.

Der eigenwirtschaftliche Ausbau hat nach Ziffer 6.1 der zugrundeliegenden Richtlinie Priorität gegenüber dem geförderten Ausbau, sodass bei einem angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbau eine Förderung ausgeschlossen ist.

Zu 4.:

Die Intention dieses Förderprogramms ist es, einen zweckgemäßen Gigabitanschluss für Schulen zu ermöglichen, der im Schulalltag von Nutzen ist. Um möglichst gleichbleibend hohe und stabile Übertragungsraten zu ermöglichen, muss nachgewiesen werden, dass der neue Anschluss im Durchschnitt mindestens 1 GBit/s symmetrisch am Schulgebäude ermöglicht. Eine plausibel begründete Leistungszusage des Telekommunikationsunternehmens im Rahmen des Vergabeverfahrens ist als Beleg für die durchschnittliche Übertragungsraten von

mindestens 1 GBit/s symmetrisch ausreichend. In Fällen, in denen der Schulträger die Anbindung selbst und ohne Zutun von Telekommunikationsunternehmen realisiert (z.B. bei Verlegung zunächst unbeleuchteter Glasfaser zu einem zentralen Punkt bzw. bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz), muss die Leistungszusage durch einen Fachbetrieb oder einen eigenen IT-Verantwortlichen erfolgen sowie ein Nutzungskonzept vorgelegt werden, welches die Nutzung der dauerhaften, nach Abschluss der Maßnahme vorliegenden Breitbandversorgung beschreibt und einen Meilensteinplan zur Beschaltung der Glasfaser enthält.

Zu 6.:

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, welches sich aus §§ 44, 23 LHO NRW ergibt, verhält sich die Förderrichtlinie des Landes subsidiär (also nachrangig) zum Bundesförderprogramm Breitband (inklusive etwaiger Sonderaufrufe). Wo eine Förderung im Bundesförderprogramm Breitband erfolgt oder erfolgen kann, sind grundsätzlich die Bundesmittel für die Anschlüsse der Schulen prioritär zu nutzen. Um eine Förderung durch die zugrundeliegende Landesrichtlinie zu erhalten, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung (auch auf elektronischem Wege via E-Mail) der atene KOM GmbH (Projektträger des Bundes) beibringen, aus welcher hervorgeht, dass das geplante Schulanschlussvorhaben nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband nicht förderfähig ist. Eine Antragstellung bei atene KOM ist nicht erforderlich. Zur Ermittlung der Unterversorgung und sich hieraus ableitender Förderfähigkeit ist sowohl in der Infrastrukturförderung gemäß 3.1 und 3.2 der Bundesförderrichtlinie sowie im Sonderaufruf für Schulen und Krankenhäuser gemäß Ziffer 5.5 der Bundesförderrichtlinie vom 15.11.2018 ausschließlich die nachweisliche Erfüllung der sogenannten Aufgreifschwelle maßgeblich.

Realisiert ein Schulträger die Anbindung selbst (z.B. bei Verlegung zunächst unbeleuchteter Glasfaser zu einem zentralen Punkt), so muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zwecks schriftlicher Bestätigung der Nichtförderfähigkeit des Vorhabens nicht auf die atene KOM GmbH zugehen.

Sollte sich trotz Förderfähigkeit im Bundesprogramm Breitband im durchgeführten Vergabeverfahren im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband unter Ausschöpfung möglichst aller vergaberechtlicher Optionen, die im Bundesförderprogramm Breitband realisierbar sind, kein Anbieter finden, sodass die Vergabe letztlich scheitert und der Zuwendungsempfänger das Förderprojekt im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband auf eigene Initiative beendet, darf der Anschluss der betroffene(n) Schule(n) über die oben genannte Richtlinie des Landes beantragt werden. Der Bewilligungsbehörde ist ein geeigneter Nachweis im Rahmen der Antragsstellung zu übermitteln, nach welchem der obige Sachverhalt bestätigt wird. Dies ist beispielsweise durch ein entsprechendes Schreiben der atene KOM GmbH oder ein Screenshot des Projektstatus von der Plattform des Bundes (breitbandausschreibungen.de) möglich.

Zu 7.:

Bitte reichen Sie die vollständigen Vergabeunterlagen und den Vergabevermerk **vor** Auftragsvergabe ein. Die Beibringung des späteren abschließenden Vergabevermerks und der endgültigen Vergabeunterlagen wird im Zuwendungsbescheid bis zum ersten Mittelabruf beauftragt.

Die Auswahl des Vergabeverfahrens und die zugrunde zu legende Art der Ausschreibung liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Beides ist abhängig vom Förderprojekt und daher im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchzuführen. Darüber hinaus sind die kommunalen Vergabegrundsätze zu berücksichtigen. Sollte in diesem Rahmen die Möglichkeit gegeben sein, eine Inhousevergabe durchzuführen (vgl. § 108 GWB), ist dies im Vergabevermerk entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Aus den Vergabeunterlagen muss mindestens erkennbar sein, wie hoch die Kosten pro Schulgelände sind, da die Förderhöhe pro Schulgelände auf maximal 300.000 EUR begrenzt ist. Später bei der Rechnungsstellung muss je Schulgelände eine einzelne Rechnung gestellt werden oder die Rechnung separate Positionen pro Schulgelände enthalten.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Förderprogramms nur die Anbindung bis zum Anschlusspunkt Linientechnik (APL) an der Hausinnenwand Gegenstand der Vergabe sein kann. Nachgelagerte Verkabelung/Vernetzung und aktive Technik ist kein Bestandteil dieser Förderung.

Hinweis:

Da die zugrundeliegende Richtlinie nicht der NGA-Rahmenregelung unterliegt und in der Richtlinie selbst keine Regelungen getroffen werden, können die Antragsteller ergänzende Anforderungen (u.a. Open Access oder Materialkonzept) im Rahmen einer Ausschreibung veröffentlichen.

Zu 8.:

Die vorliegende Richtlinie hat gemäß Ziffer 1 den Zweck, Zuwendungen zur Anbindung von Schulen an das Telekommunikationsnetz zu gewähren. Der nach dieser Richtlinie geförderte Gigabitanschluss des Schulgebäudes sollte im Schulalltag auch eine Nutzung erfahren, was durch eine leistungsfähige, strukturierte Schulhausverkabelung³ gewährleistet werden kann. Sollte eine gigabitfähige, strukturierte Verkabelung im Gebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegen, ist in einem nachvollziehbaren Vermerk plausibel darzulegen, dass ein Aufbau einer solchen gigabitfähigen Verkabelung im Gebäude in Planung ist. Hierzu sind auch die Meilensteine für die Realisation der geforderten Verkabelung anzugeben. Änderungen an der zielgerichteten Planung der Gebäudeverkabelung während der Durchführung der Maßnahme bedürfen keiner Anzeige bei der Bewilligungsbehörde und sind nicht förderschädlich.

³ Zur Definition siehe auch 7.6 des Antrags und entsprechende Ausfüllhinweise in diesem Dokument.

Zu 9.:

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um die internetbezogenen monatlichen Entgelte des neuen gigabitfähigen Anschlusses handelt. Sollte ein Pauschaltarif auf Monatsbasis für den neuen Anschluss vorliegen, d.h. dass neben Internetdiensten auch Gespräche über diesen Anschluss abgewickelt werden, fügen Sie zudem den Nachweis nach Ziff. 11. bei.

Das Ziel der NRW-Schulrichtlinie ist ein gigabitfähiger Anschluss. Die Buchung eines „Gigabittarifs“ (gebuchte Bandbreite von mindestens 1 GBit/s symmetrisch) wird daher grundsätzlich angestrebt. Bei der Antragstellung ist von der Antragstellerin/ dem Antragsteller darzustellen, dass ein Gigabit-Anschluss geplant ist. Wenn im Einzelfall plausibel dargelegt werden kann, dass eine Schule 1 GBit/s symmetrisch faktisch (noch) nicht benötigt bzw. aufgrund fehlender Verkabelung/ Endgeräte (noch) nicht nutzen kann, kann das monatliche Entgelt gefördert werden, wenn es eine Verbesserung der Bandbreite bedeutet.

Zu 10.:

Hier ist das bisherige monatliche Entgelt für alle Leistungen des bisherigen Festnetzanschlusses gemeint (sowohl Ausgaben für Internet, als auch ggf. für Gespräche). Diese werden für eine Förderung nach Ziffer 2.2 der Richtlinie in Abzug gebracht.

Zu 11.:

Da im Rahmen des Förderprogramms auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie lediglich eine Förderung von internetbezogenen Leistungen erfolgt, werden Ausgaben für Gespräche nicht gefördert. Um bei einem pauschal ausgewiesenen neuen Festnetzinternetanschluss eine Entsprechung für den Anteil der Ausgaben für Gespräche zu finden, werden die bisherigen durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Gespräche der vergangenen zwölf Monate als Basis herangezogen. Diese Ausgaben für Gespräche werden bei der Berechnung der Förderung nach Ziffer 2.2 der Richtlinie von den monatlichen Entgelten des pauschal ausgewiesenen, neuen Festnetzinternetanschlusses abgezogen.

Sind sowohl der bisherige wie auch der neue Tarif pauschal ausgewiesen (s. auch Fall 4 der Berechnung des monatlichen Entgelts unter „3. Finanzierungsplan“ dieser Ausfüllanleitung), sind die gem. Ziffer 5.2 Absatz 2 Satz 3 der zugrundeliegenden Richtlinie in Abzug zu bringenden durchschnittlichen Ausgaben für Gespräche der vergangenen zwölf Monate nicht zu ermitteln (da Gespräche über den reinen Internet-/Voice-over-IP-Anschluss abgewickelt wurden). In diesem Fall muss der Antragsteller nicht die Aufteilung des pauschal ausgewiesenen bisherigen Tarifs nach Internet- und Gesprächsanteilen bei dem Netzbetreiber verlangen. Somit entfällt für diesen Fall auch die Beibringung des Nachweises 11.